Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH

1. GELTUNGSBEREICH, ANWENDUNG

(1) Die Cronon erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und den jeweils anwendbaren ergänzenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGB des Kunden erkennt Cronon nicht an. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Die Cronon ist auf den Geschäftsfeldern Netzzugangsdienste, Hard- und Softwarebeschaffung, IT-Dienstleistungen und ganzheitlicher Projektdurchführung tätig. Im Rahmen dieser Geschäftsfelder können je nach Vertrag die Aufgaben in Kombination oder auch als Einzelaufgabe angeboten und beauftragt werden. Je nach Vertrag werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Ergänzenden Vertragsbedingungen im Angebot ausgewiesen und mit Auftragserteilung durch den Auftraggeber anerkannt. Die AGB bestehen aus:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH Professional IT-Services
- Ergänzende Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH Professional IT-Services für die Nutzung von Netzdienstleistungen
- Ergänzende Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH Professional IT-Services für die Lieferung von Handelsware
- Ergänzende Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH Professional IT-Services für Werkverträge
- Ergänzende Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH Professional IT-Services für Dienstverträge

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Cronon sie schriftlich bestätigt.

(4) Angestellte, Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte von Cronon sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich der Geschäftsbedingungen hinausgehen.

(5) Cronon ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen und die jeweiligen ergänzenden Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von Cronon gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Cronon weist den Kunden in der Änderungsankündigung darauf hin dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht binnen der gesetzten Frist widerspricht.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus dem Auftrag/Kundenantrag, den jeweils einschlägigen ergänzenden Geschäftsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten sich die Bedingungen widersprechen, gelten die Bedingungen im Auftrag vorrangig vor den Ergänzenden Geschäftsbedingungen und diese wiederum vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Cronon kann, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschrittes oder eines Lieferantenwechsels auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards verwenden, als zunächst angeboten, insofern dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.

(3) Die Cronon GmbH kann Leistungen aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise von dritten Dienstleistern erbringen lassen. Cronon ist berechtigt, die verwendete Internet-Infrastruktur und mit der Durchführung beauftragten Dienstleister, jederzeit ohne gesonderte Mitteilung zu wechseln, insofern für den Kunden hierdurch keine Nachteile entstehen.

(4) Soweit Cronon sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ferner besteht zwischen den Kunden der Cronon kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

(5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Cronon die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich von Netzdienstleistern usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von Cronon oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von Cronon autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten – hat Cronon auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Cronon, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

(6) Bei Ausfällen von Diensten wegen außerhalb des Verantwortungsbereiches von Cronon liegenden Störungen erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

(7) Im Falle der berechtigten Sperrung eines Dienstes besteht die Entgeltzahlungspflicht fort.

3. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Bei Verträgen ohne feste Vertragslaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Parteinen mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar, soweit im Vertrag oder in den Ergänzenden Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Verträgen mit fester Laufzeit ist das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der Laufzeit kündbar.

(3) Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

(4) Cronon ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden ergriffen werden.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der Beträge verpflichtet, die sich aus dem Vertrag oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste ergeben.

(2) Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

(3) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte (Verkehrsgebühren), sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Gegen Ansprüche der Cronon kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

5. ZAHLUNGSVERZUG

(1) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Cronon GmbH berechtigt, den Leistungen für die Dauer des Zahlungsverzuges einzustellen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu entrichten.

(2) Bei Zahlungsverzug ist Cronon außerdem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

(3) Kommt der Kunde für zwei auf einander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. einen nicht unerheblichen Teil der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Cronon das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Cronon vorbehalten.

6. VERTRAULICHKEIT

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Cronon unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

(2) Der Kunde wird alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse, zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln und seine Mitarbeiter und Vertragspartner entsprechend verpflichten.

(3) Der Kunde wird hiermit unterrichtet, dass Cronon seinen Namen, seine Anschrift und seine Bankverbindung in maschinenlesbarer Form zur Erfüllung des Vertrages maschinell verarbeitet.

(4) Soweit sich Cronon Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Cronon berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.

(5) Cronon steht dafür ein, dass alle Personen, die von Cronon mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutz-rechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Form kennen und beachten. Der Kunde seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mit Hilfe der Cronon Dienste nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

7. HAFTUNG

(1) Cronon haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(2) Bei Verlust von Daten (einschließlich Programmen) haftet Cronon nur für denjenigen Aufwand zu deren Wiederherstellung, der anfällt, wenn der Kunde die Daten ordnungsgemäß gesichert hat. Erweist sich die Wiederherstellung der Daten als sachlich unmöglich, haftet die Cronon GmbH nicht für daraus resultierende Schäden.

(3) Cronon haftet bei einfacher Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder von Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Dies gilt für die vertragliche und außervertragliche Haftung.

(4) In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz unmittelbarer Schäden und der Höhe nach auf den Auftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen auf das Entgelt, das der Kunde in dem Schadensfall voran-

gegangenen Jahr geleistet hat, höchstens jedoch auf 50.000 € je Schadensfall begrenzt.

(5) Im Übrigen sind vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche sowohl gegenüber Cronon wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit durch Cronon, ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte oder von ihren Erfüllungsgehilfen.

(7) Im Falle einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKV haftet Cronon abweichend von Ziffer 4 und 5 für Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt bis zu 12.500 € je Nutzer, wobei die Haftung unabhängig von der Schadensart auf 10 Millionen Euro je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Beträge, die mehreren Nutzern aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(8) Ist der Kunde seinerseits Anbieter von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinn des TKG und wird er von seinen Endkunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen und hat er für einen derartigen Schaden im Innenverhältnis zu einem Endkunden einzustehen, dann haftet Cronon für derartige Vermögensschäden begrenzt auf die Höhe der Nah § 44 a TKG bestimmten, gesetzlichen Mindesthaftungsbeträge, d.h. bis zu 12.500 € je Schadensfall je Nutzer und in Bezug auf die Gesamtheit aller Geschädigten bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Millionen Euro je schadensverursachendem Ereignis. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

8. VERJÄHRUNG

Die Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Eintritt des schädigenden Ereignisses und Kenntnis des Geschädigten hierüber, spätestens jedoch fünf Jahre nach Eintritt des schädigenden Ereignisses. Diese Beschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen schadensbegründenden Handlung von Cronon oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages ist Berlin.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.